

Kurz nach Ablauf dieser Frist einigte sich die EU mit den USA – nach einer kurzen Periode der rechtlichen Unsicherheit – auf ein neues Abkommen über die Weitergabe der PNR-Daten an US-amerikanische Grenzschutz- und Zollbehörden. Dieses Nachfolgeabkommen, das nur als Übergangslösung (vom 19. Oktober 2006 bis Ende Juli 2007) gilt, konnte sich nun aber – entsprechend dem Urteil des EuGH – nicht mehr auf das Gemeinschaftsrecht, sondern nur mehr auf das Unionsrecht, und zwar auf die „*Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*“ bzw. die „*Strafrechtliche Kooperation*“ (somit auf die „*Zweite und Dritte Säule*“ des Europäischen Rechts) stützen.

Inhaltlich erreichte die EU eine Umstellung der Methode der Datenübermittlung: Konnte sich das *CBP* bisher selbst an den Computern der Fluggesellschaften bedienen („*pull-system*“), so übermitteln diese künftig die Daten selbst („*push-system*“). Allerdings, war bislang nur das *CBP* Empfänger von PNR-Daten, so kommt diese Berechtigung nunmehr zusätzlich noch dem *ICE* (*US Immigration and Customs Enforcement*) und dem *Office of the Secretary* zu; darüber hinaus können die PNR-Daten bei Bedarf noch an andere Dienste mit Anti-Terrorismus Aufgaben weitergeleitet werden, wenn diese einen vergleichbaren Datenschutz-Standard gewährleisten.

Fazit aus diesem – zugegebenermaßen sehr komplexen, jedoch hoch bedeutsamen – Rechtsstreit: Zwar bleibt der Umfang der weitergegebenen Datensätze gleich, der Kreis der (potentiellen) PNR-Daten-Empfänger erweitert sich jedoch. Dazu kommt, dass durch das Urteil des EuGH jene personenbezogenen Daten, die ursprünglich im gemeinschaftsrechtlichen Rahmen verarbeitet wurden, den Datenschutzstandard des Gemeinschaftsrechts verlieren, sobald sie zu Zwecken der Strafrechtpflege an Drittstaaten weitergeleitet werden. Das rechtlich deutlich schwächer durchgebildete Unionsrecht (*Zweite und Dritte Säule*) bietet vor allem keinen europäischen Rechtsschutzrahmen, der mit jenem des Gemeinschaftsrechtes qualitativ vergleichbar wäre. Somit genießen nunmehr ausgerechnet die grundrechtssensibelsten Aspekte der Datenverarbeitung (strafrechtlich motivierter Zugang zu und Verwendung von personenbezogenen Daten) einen deutlich geringeren Schutz. Hält man sich das ursprüngliche Klageziel des Europäischen Parlamentes, den Datenschutz zu stärken, vor Augen, so ist letztlich das Gegenteil erreicht worden. Resultat des Rechtsstreites: Kein Gewinner, aber viele Verlierer...

(Das Urteil C317/04 und C318/04 ist abrufbar unter: curia.europa.eu/fr/content/juris/index_form.htm; der Nachfolgebeschluss und das Nachfolgeabkommen sind im Amtsblatt der EU unter L 298, 27.10.2006, S. 27 ff. veröffentlicht und der dieses Abkommen präzisierende Briefwechsel ist im Amtsblatt unter C 259, 27.10.2006, S. 1 ff. zu finden).

Rechtsumsetzung

Verfassungsrechtliche Probleme in mehreren Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl

Keinerlei Beschränkung der Wirkungen seines Urteils hat das deutsche *Bundesverfassungsgericht* vorgenommen, als es mit Urteil vom 18. Juli 2005 das deutsche Europäische Haftbefehlsgesetz zur Gänze für nichtig erklärte. Bei der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger greife die deutsche Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 GG) ein, zumal der Gesetzgeber die ihm durch den Rahmenbeschluss eröffneten Spielräume nicht für eine möglichst grundrechtsschonende Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht ausgeschöpft habe. Die mit diesem Urteil verbundene vollständige Nichtumsetzung des Rahmenbeschlusses durch Deutschland wurde mit 2. August 2006, dem Tag des Inkrafttretens des (neuen) Europäischen Haftbefehlsgesetzes, beendet.

Das Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofes vom 4. Mai 2005 hat dagegen bloß festgelegt, das Außerkrafttreten der als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen der innerstaatlichen Umsetzung des Rahmenbeschlusses (auch hier ging es um die Übergabe polnischer Staatsangehöriger an andere Mitgliedstaaten) für einen Zeitraum von 18 Monaten aufzuschlieben, um dem innerstaatlichen Gesetzgeber den Erlass einer verfassungskonformen Umsetzung zu ermöglichen bzw. um die polnische Verfassung entsprechend anzupassen; im Übrigen bleibt die polnische Umsetzung voll wirksam, wodurch Polen seinen Verpflichtungen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten weiterhin zum Großteil nachkommen kann.

Einen ähnlichen Zugang wie Polen wählte auch Zypern, dessen Oberster Gerichtshof mit seinem Urteil vom 7. November 2005 die Übergabe zypriotischer Staatsbürger an andere Mitgliedstaaten für nicht verfassungskonform einstuft. Zypern strebt derzeit eine entsprechende Änderung seiner Verfassung an.

Vergleichbare Fragen zu innerstaatlichen Umsetzungen der Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl sind derzeit auch noch vor den Verfassungsgerichten in Belgien und in der Tschechischen Republik anhängig.

Dr. Wolfgang Bogensberger ist Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission. Dieser Beitrag beruht auf einer subjektiven Auswahl und gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.